

Wie ist der gezahlte Betrag abgesichert?

Durch den Reisepreissicherungsschein, den Sie mit Ihrer Buchungsbestätigung erhalten, sind gemäß (§ 651 Abs. k BGB) sämtliche vor Reiseantritt geleisteten Zahlungen abgesichert. Im Falle einer Insolvenz vor Antritt Ihrer Reise erhalten Sie gegen Vorlage des Sicherungsscheines eine Ausgleichszahlung.